

## V. Abschnitt: Die Funktionen des Staates.

### I. Kapitel: Die Gesetzgebung.

#### § 65. Begriff der Gesetzgebung.

Die Tätigkeit des Bremischen Staates erscheint in der üblichen Dreiteilung: Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung.

Das Prinzip der Teilung der Gewalten (Montesquieu), nach dem jede dieser drei Funktionen einem andern Subjekt zur Ausübung zustehen soll, ist in dem Bremischen Staat nicht durchgeführt: Gesetzgebung und Verwaltung werden von Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgeübt. Auch die Gesetzgeber von 1849, die sonst die Schlagworte der Zeit nicht übergangen, haben dieses Prinzip nicht aufgenommen.

Die Gesetzgebung — „Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen“ — gehört zur gemeinschaftlichen Wirkjamkeit von Senat und Bürgerschaft (Verf. § 58 b). Publikation der Gesetze ist Sache des Senats (Verf. § 57 l).

Man unterscheidet heute Gesetzgebung im materiellen und im formellen Sinne. Im materiellen Sinne ist Gesetzgebung Schaffung von Rechtsätzen, Aufstellen von Befehlen, welche in den Rechtszustand eingreifen und damit die Handlungsfreiheit bestimmen. Im formellen Sinne ist Gesetz jeder Staatsakt, der in Form des Gesetzes erscheint. Der Begriff des formellen Gesetzes hat sich gebildet in den konstitutionellen Staaten, in denen die materielle Gesetzgebung das A und O für die Mitwirkung der Volksvertretung war; hier wurde Gesetzgebung die Bezeichnung der Form und der Weg der Gesetzgebung die Form aller Staatsakte, bei denen die Volksvertretung mitwirkt. Die Reichsverfassung läßt den Reichshaushaltsetat durch ein Gesetz festgestellt werden (R. Verf. Art 69) und sagt damit, daß die Feststellung im Wege der Gesetzgebung unter Mitwirkung des Reichstages erfolgen soll.